



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion von Thomas Bühler, SP-Fraktion: "KEV"-Lösung BL zugunsten erneuerbarer Stromproduktion**

Autor/in: [Thomas Bühler](#)

Mitunterzeichnet von: Bammatter, Brassel, Dedeoglu, Fankhauser, Hänggi, Huggel, Joset, Koch, Küng, Maag, Meschberger, Münger, Pfaff, Rüegg, Schweizer Kathrin, Schweizer Hannes und Würth

Eingereicht am: 6. September 2012

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Es ist unbestritten, dass künftig auch die Photovoltaik einen wichtigen Beitrag zum "Atomausstieg" zu leisten vermag. Diese Technologie hat in den letzten Jahren massive Kostenreduktionsziele erreichen können und sie geniesst in der Bevölkerung eine hohe Akzeptanz.

Die zugunsten der photovoltaischen Stromproduktion bestehenden eidgenössischen Fördermassnahmen (KEV) haben zu einer sehr grossen privaten Investitions-bereitschaft geführt. Aufgrund der bestehenden "Deckelung" der KEV hat sich allerdings eine lange Liste von über 21'000 Gesuchen (z.T. auch bei anderen Erneuerbaren) auf einer Warteliste angestaut. Seitens des Bundes rechnet man aufgrund neuerer parlamentarischer Vorstösse erst ab dem Jahre 2015 mit einem Abbau dieser Warteliste.

Erfreulicherweise hat sich in unserem Kanton die EBM im Sinne einer "Übergangslösung" bereit erklärt, eine KEV-analoge Unterstützung für Photovoltaikanlagen bereitzustellen. Auch die EBL versucht mit der Aktion "1000-jetzt" in die Bresche zu springen und Bauwillige zu unterstützen.

Es zeigt sich auch in unserem Kanton, dass das Interesse an erneuerbarer Energie da ist und die KonsumentInnen bereit sind, einen Aufpreis dafür zu entrichten (siehe Umfrage "Liga Baselbieter Stromkunden" und "HEV Baselland" sowie Resonanz auf das Stromprodukt "Standard" der EBL)

Ich bitte daher die Regierung, spätestens im Rahmen der kommenden Gesamtrevision des Energiegesetzes die Einführung eines "Förderzuschlages" auf die Netzkosten vorzusehen. Dies könnte z.B. im Art. 13 mit einem neuen Abs 2^{bis} wie folgt formuliert werden:

^{2bis} Alle Elektrizität aus Anlagen, die erneuerbare Energie nutzen, vergüten die Netzbetreiber mindestens zu den Ansätzen der eidgenössischen Stromversorgungs-Verordnung vom 14. März 2008. Werden die Vergütungen nicht durch die Einspeisevergütung des Bundes oder durch den Verkauf gemäss Absatz 4 abgegolten, so werden die Netzkosten entsprechend belastet. Der dadurch verursachte Zuschlag auf den Netzkosten darf 0,4 Rp./kWh nicht übersteigen.